

# Abwägung

zu den Stellungnahmen  
aus der Beteiligung der Behörden,  
der sonstigen Träger öffentlicher Belange  
und der Öffentlichkeit

zum Bebauungsplanverfahren

„Am Goldberg III“

Entwurf



Stand: 09. Dezember 2020

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Am Goldberg III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 09.12.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung.
<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>									
1	<b>MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg</b> Referat GL 5 H. von Tresckow Str. 2-8 14467 Potsdam	29.06.2020	05.08.2020	<p>- Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>- Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Zur Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 19.11.2019.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)</li> <li>• Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>Unter Bezugnahme auf Art. 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir Sie, uns den Bebauungsplan nach seinem Inkrafttreten als Abdruck, Leihexemplar oder per E-Mail zu übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planungsabsicht geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p> <p>Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/service/infopersonenbezogene-daten-gl-5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/service/infopersonenbezogene-daten-gl-5.pdf</a>.</p>	Keine Abwägung erforderlich. Die für die Planung relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung wurden in die Begründung zum Bebauungsplanentwurf bereits aufgenommen.				
2	<b>Landesamt für Bauen und Verkehr</b> Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	29.06.2020	10.07.2020	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.	Keine Abwägung erforderlich. Auch in der Stellungnahme vom 26.11.2019 wurden keine Bedenken vorgetragen.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Am Goldberg III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 09.12.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung.
				<p>Gegen den vorliegenden B-Plan-Entwurf, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes sowie die Sicherung der verkehrlichen Erschließung geschaffen werden sollen, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes weiterhin keine Einwände.</p> <p>Zur Begründung verweise ich auf das Schreiben des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 26.11.2019 (Gesch.-Z.: 2241-34207/2019/601), welches weiterhin Gültigkeit behält. Eine Beurteilung des B-Planes aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).</p> <p>Durch die Verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>					
3	<b>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg</b> Abteilung des Landesamtes für Bauen und Verkehr Mittelstraße 9 12529 Schönefeld	29.06.2020	04.08.2020	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Entwurf (Stand: 23.06.2020) des Bebauungsplanes "Am Goldberg III" der Stadt Finsterwalde wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz wie folgt Stellung genommen: Die in der Stellungnahme vom 03.12.2019 (4122-5.01.80/1524EE-BPL/19) getroffenen Aussagen bleiben weiterhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte und erteilten Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.	Keine Abwägung erforderlich. Die in der Stellungnahme vom 03.12.2019 gegebenen Hinweise wurden in die Begründung zum Bebauungsplanentwurf bereits aufgenommen.				
4	<b>Brandenburgischer Landesbetrieb für Straßenwesen Cottbus</b> Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	29.06.2020	01.07.2020	Das Plangebiet als Ganzes wird im Nordwesten durch die L 601 (Eichholze Straße) und im Osten durch die Straße "Nach dem Horst" erschlossen. Seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg gibt es gegen den Bebauungsplan keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
5	<b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum</b> Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	29.06.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Am Goldberg III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 09.12.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung.
6	<b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege</b> Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	29.06.2020	26.06.2020	Zu dem o. g. Sachverhalt äußerten wir uns bereits mit Schreiben vom 04.11.2019. Unsere damalige Stellungnahme bleibt weiterhin gültig.	Keine Abwägung erforderlich. Die in der Stellungnahme vom 04.11.2019 gegebenen Hinweise wurden in die Begründung zum Bebauungsplanentwurfes bereits aufgenommen.				
7	<b>Handwerkskammer Cottbus</b> Altmarkt 17 03046 Cottbus	29.06.2020	01.07.2020	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
8	<b>Industrie- und Handelskammer Cottbus</b> Goethestraße 1 03046 Cottbus	29.06.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
9	<b>Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.</b> Fürstenwalder Poststr. 86 15234 Frankfurt/Oder	29.06.2020	14.07.2020	<p>Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die erneute Beteiligung am Bebauungsplan nunmehr mit Stand 23.06.2020. Das Ziel der Planung bleibt unverändert. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der HBB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf mit Schreiben vom 21.11.2019 eine Stellungnahme abgegeben hat. Darin haben wir keine Einwände zur grundsätzlichen Zielausrichtung geäußert. Die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes unter Nutzung von Nachverdichtungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete bewerten wir positiv.</p> <p>Mit Blick auf die aktuelle Situation, die durch die Auswirkungen der Corona-Krise insbesondere durch die erzwungenen Geschäftsschließungen hervorgerufen ist, hat sich gezeigt, dass nunmehr alle Anstrengungen unternommen werden müssen, nicht nur um Stabilität in der stationären Versorgung wiederherzustellen, sondern auch dafür Sorge zu tragen, Einzelhandel an den bereits etablierten Standorten zu stärken.</p> <p>Deshalb möchten wir am Rande dieses Bebauungsplanes die Entscheidungsträger sensibilisierend darauf hinweisen, dass viele weitere Einzelhandelsbranchen nach Ende des Lock-downs die verlorenen Umsätze nur sehr langsam aufholen.</p>	Keine Abwägung erforderlich. Die in der Stellungnahme vom 21.11.2019 gegebenen Hinweise wurden in die Begründung zum Bebauungsplanentwurfes bereits aufgenommen.  <b>Die gegebenen Hinweise werden für die weitere Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</b>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Am Goldberg III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 09.12.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung.
				<p>Nach Einschätzung des Branchenfachverbandes BTE bleiben der Textil-, Schuh- und Lederwarenhandel weiterhin die großen Verlierer der Corona-Krise. PR-Link: <a href="https://www.bte.de/2020/05/29/drohende-pleitewelle-im-fashionhandel-politik-muss-handeln/">https://www.bte.de/2020/05/29/drohende-pleitewelle-im-fashionhandel-politik-muss-handeln/</a></p> <p>Nach den aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes fiel der Umsatz des stationären Einzelhandels mit vorwiegend Textilien, Bekleidung, Schuhe und Lederwaren erneut um 22,5 %. Damit liegen diese stationären Geschäfte auflaufend um ca. 32,4 % unter den Umsätzen im Vgl. der Vorjahreszeitraumes. (HDE PR v. 12.06.2020, Link: <a href="https://einzelhandel.de/presse/aktuellemeldungen/12761-nicht-lebensmittelhandel-mehr-als-ein-drittel-der-unternehmen-in-existenzgefahr-schnelle-umsetzung-der-ueberbrueckungshilfen-gefordert">https://einzelhandel.de/presse/aktuellemeldungen/12761-nicht-lebensmittelhandel-mehr-als-ein-drittel-der-unternehmen-in-existenzgefahr-schnelle-umsetzung-der-ueberbrueckungshilfen-gefordert</a> ) Der Gewinner der Corona-Krise ist hingegen der Onlinehandel, der gerade in diesen Branchen mit Umsatzsteigerungen weitere Kunden an sich binden konnte und weiter binden wird.</p> <p>Wir empfehlen in Anbetracht der Covid-19-Pandemie und ihrer Auswirkungen auf das Verbraucherverhalten sowie auf die Handelsstandorte im Verflechtungsbereich den Fokus auf eine bedarfsorientierte und ausgewogenere Standortentwicklung auszurichten.</p> <p>Insofern sehen wir in der Überwindung der Corona-Krise, der erfolgreichen Umsetzung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Finsterwalde (grundsätzlich im Zusammenhang mit Wohnbebauungen) sowie der fußläufigen Erreichbarkeit von stationären Einzelhandelsbetrieben, auch für die Innenstadt von Finsterwalde eine Zukunft, wenn alle Partner und Beteiligte die Fortführung eines lebendigen Einzelhandels wollen und die Rahmenbedingungen dies auch hergeben.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen den Bebauungsplan und die darin enthaltenen Zweckbestimmungen, die insbesondere den Einzelhandel betreffen. (Pkt. 6.4.2.2, Seite 18)</p>					

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Am Goldberg III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung.
				Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.					
10	Landesamtes für Umwelt (LfU) Postfach 60 10 61 14410 Potsdam	29.06.2020	23.07.2020	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilung Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Die überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung von Einfamilienhäusern auf bisher überwiegend als Klein- und Erholungsgärten genutzten Flächen bei gleichzeitiger Sicherung des bereits vorhandenen Wohngebäudebestandes wurden erneut hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen keine Bedenken gegen die Festsetzung von WA-Baufläche beidseitig der Straße "Am Goldberg" einschließlich modifizierter Festsetzungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung und der erforderlichen Erweiterung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen. Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zum Planverfahren übermittelten Hinweise zur Beachtung und Bewertung gewerblicher Nutzungen in der näheren Umgebung, insbesondere dem Standort der Nahverkehr GmbH (NVG) Elbe-Elster</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Am Goldberg III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 09.12.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung.
				<p>wurden entsprechend berücksichtigt und in die Planunterlagen eingearbeitet. Demnach sind für das Plangebiet keine erheblichen Verkehrslärmbelastungen zu erwarten.</p> <p>Der Plandurchführung im Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne gesonderte Umweltprüfung wird zugestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten.</p>					
11	Landkreis Elbe-Elster Stabstelle Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	29.06.2020	28.07.2020	<p>Mit Schreiben vom 26. Juni 2020 (Posteingang am 29. Juni 2020) übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planentwurf und bitten um die Stellungnahme.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Zu den vorgelegten Unterlagen werden seitens der <b>unteren Bauaufsichtsbehörde</b> (SB Herr Heidenreich, Tel. 035 35   46 26 69) grundsätzlich keine Einwände vorgetragen. Es werden jedoch verschiedene allgemeine und redaktionelle Hinweise benannt, die im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden sollten:</p> <p>1. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes (Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO) die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der vorhandenen Erholungs- und Kleingärten weitgehend "eingefroren" werden, sofern sie als Hauptnutzungen auf den jeweiligen Grundstücksflächen wirken. Der bauliche Bestandsschutz der hier vorhandenen Anlagen (u. a. Gartenlauben, Garagen/Carports, sonstige Nebenanlagen) wirkt dann nur soweit, wie er mit der Zweckbestimmung des festgesetzten Baugebietes vereinbar ist.</p> <p>2. Es wird empfohlen zu überprüfen, ob die Festsetzung einer offenen Bauweise unter Berücksichtigung des vorhandenen Gebäudebestandes und der Grundstückszuschnitte vollzugsfähig ist.</p>	<p><b>Die Begründung wird entsprechend der gegebenen Hinweise ergänzt.</b></p> <p><b>Der Hinweis wurde erneut geprüft. Die typische Bebauungsstruktur der vorhandenen Wohngebäude im Planbereich wird durch eine offene Bebauung mit seitlichem, nach Bauordnungsrecht</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Am Goldberg III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 09.12.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung.
				<p>3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind gegenüber Baugebietsflächen mit einer Straßenbegrenzungslinie (Planzeichen 6.2 der Planzeichenverordnung) abzugrenzen.</p> <p>4. Die Nachvollziehbarkeit der festgesetzten Baugrenzen wird in Teilbereichen durch die überlagernde Darstellung des Baumbestandes weiterhin erschwert. Es wird im Sinne des Bestimmtheitsgebotes empfohlen, die festgesetzte Baugrenze in den zeichnerischen Vordergrund zu stellen.</p> <p>5. In der "Planzeichenerklärung" sind für die zeichnerischen Festsetzungen die angewendeten Rechtsnormen des BauGB zu ergänzen. Zudem empfiehlt sich eine redaktionelle Gliederung.</p>	<p>erforderlichem, Grenzabstand, geprägt. Unter den Hauptnutzungen befinden sich mit Ausnahme eines Doppelhauses ausschließlich freistehende Einzelhäuser, es liegt somit eine offene Bauweise vor. Diese Typik soll auch bei den auf der Grundlage des B-Planes neu zu errichtenden Gebäuden gelten. Bei sehr schmalen Grundstücken, insbesondere im Norden des Plangebietes ist ggf. eine Bodenordnung erforderlich oder, in Abstimmung mit dem Nachbarn, eine Doppelhausbebauung vorzuziehen.</p> <p>Auf Flurstück 133, worauf sich der Hinweis vermutlich bezieht, befindet sich eine größere Gartenlaube, die vom Vermesser als Wohnhaus mit der Nr. 26 kartiert wurde. Diese hält die erforderlichen Abstandsflächen von 3 m zum benachbarten Flurstück 132 nicht ein. Im Gebäude ist keine Wohnung gemeldet und keine Hausnummer vergeben. Sollte ein Umbau dieses Gebäudes zu einem Wohnhaus beabsichtigt werden, so kann im Einzelfall, sofern die Grundzüge der Planung gewahrt bleiben, diesem Umstand, im Rahmen einer Abweichung und ggf. unter Beteiligung der betroffenen Nachbarn noch begegnet werden,</p> <p>Die angesprochene Verkehrsfläche ist ein privater Parkplatz. Private Verkehrsflächen werden gegenüber Baugebieten nicht mit einer Straßenbegrenzungslinie abgegrenzt.</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt. Die rechtlichen Grundlagen werden ergänzt und es wird eindeutig zwischen Festsetzungen und sonstigen Darstellungen etc. unterschieden.</p>				



## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Am Goldberg III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 09.12.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung.
				<p>zung der zeichnerischen Festsetzungen (vgl. Festsetzungskatalog gemäß § 9 BauGB sowie Planzeichenverordnung) sowie eine redaktionelle Trennung zwischen "Festsetzungen durch Planzeichen" und "Sonstigen Darstellungen" (u.a. Nutzungsschablone, Bemaßung, Koordinatenpunkte, Symbolik der Bestandsvermessung).</p> <p>6. Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Vorentwurf? April 2020) formulierten Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten (Kap. 7) könnten auf der Planurkunde als Hinweise benannt werden, um gezielt auf die Bedingungen des Planvollzugs einzugehen. Sie werden richtigerweise bereits in der städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan als "Sonstige Hinweise für die Realisierung" benannt.</p> <p>Die <b>untere Naturschutzbehörde</b> (SB Herr Prach, Tel. 035 35 / 46 93 21) stimmt dem B-Plan "Am Goldberg III" Stadt Finsterwalde, Planentwurf Stand 23. Juni 2020 § 13a BauGB, zu.</p> <p>Seitens der <b>unteren Wasserbehörde</b> bestehen keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Die <b>untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</b> (SB Herr Berge, Tel. 035 35 / 46 93 30) stimmt dem Vorhaben "B- Plan Finsterwalde "Am Goldberg III", Planentwurf Stand 23. Juni 2020, ohne weitere Hinweise zu.</p> <p>Die <b>untere Denkmalschutzbehörde</b> verweist zu der o. g. Planung auf die direkte Beteiligung nachfolgender Träger öffentlicher Belange, falls das nicht schon geschehen ist:                      Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum                      Abteilung Praktische Denkmalpflege                      Wünsdorfer Platz 415                      15806 Zossen / OT Wünsdorf                      Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum                      Abteilung Bodendenkmalpflege                      Außenstelle Cottbus</p>	<p><b>Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde zum Bebauungsplanvorentwurf erstellt, da der Bebauungsplanentwurf erst nach Vorlage des ASB bearbeitet wird. Die Bezeichnung wird jedoch klargestellt. Eine Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen zum konkreten Vorhaben ist im BauGB nicht enthalten. Eine Ermächtigungsgrundlage zu unverbindlichen Hinweisen auf der Planzeichnung ist im BauGB ebenso nicht enthalten. Es liegt in der Verantwortung der Bauvorlageberechtigten/der Bauherren, sich auch mit den weiteren zum Planverfahren erarbeiteten Unterlagen auseinanderzusetzen. Die Ermächtigungsgrundlagen in § 9 BauGB sind abschließend.</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege wurde beteiligt</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Am Goldberg III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 09.12.2020	Beschlussfassung, Abstimmung				
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung.	
				<p>Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus.</p> <p>Das <b>Straßenverkehrsamt</b> (StVA, Reg.-Nr. 2020U00296, SB Frau Tschirner, Tel. 03 53 41 / 97 76 64) nimmt zur Planung wie folgt Stellung: Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Finsterwalde. Dieses wird im Nordosten durch die "Eichholzer Straße" (L 601) und im Osten durch die Straße "Nach dem Horst" erschlossen. Im Geltungsbereich werden beide Straßen von den Straßen "Sorgengärten", „Am Goldberg“ und "Am Berggarten" verbunden. Diese Straßen sind in ihrer verfügbaren Breite für die Anforderungen der Feuerwehr und Müllabfuhr nicht ausreichend breit. Begegnungsverkehr ist hier nur eingeschränkt, Wendevorgänge für Müllfahrzeuge, Öltankwagen etc. sind hier nicht möglich. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Mängel werden vom Straßenverkehrsamt befürwortet. Dem Vorhaben entgegenstehende Nutzungsbeschränkungen der Straße (Widmungsinhalte) sind für die Straße nicht bekannt.:</p> <p>Für die Schaffung neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten kann die Straßenbaubehörde hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung Auflagen erteilen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind.</p> <p>Dem Vorhabenträger sollte dargelegt werden, dass die Ver- und Entsorgung über diese eher wenig ausgebauten Verkehrsflächen für die zukünftige Grundstücksnutzung gesichert werden muss.</p> <p>Vorschriften des BbgStrG und der StVO stehen der Planung nicht entgegen. Unter Beachtung vorgenannter Hinweise wird dem BP aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht zugestimmt. Die unter Punkt 6.3. Verkehrsflächen beschriebene Herangehensweise zur Lösung der Konflikte wegen derzeit vorhandener geringer Breiten der Verkehrsflächen ist in dieser Form umzusetzen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.					
					<p><b>Die gegebenen Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten</b></p> <p><b>In der Begründung sind bereits umfangreiche Ausführungen zu den Verkehrsflächen enthalten.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>					

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Am Goldberg III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 09.12.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung.
				<p>Unter Beachtung vorgenannter Hinweise wird dem BP aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht zugestimmt.</p> <p>Hinweise: Unter Punkt 6.4.2.3. Nutzungskatalog WA-Gebiet wird beschrieben, welche Arten der baulichen Nutzung auch ausnahmsweise zugelassen sind. Bei der Zulassung dieser Ausnahmen ist sicherzustellen, dass dort auf eigenen Flächen die erforderlichen Stellplätze nachgewiesen werden. Die Stadt hat bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des B-Planes dafür Sorge zu tragen, dass die verkehrliche Erschließung mit Eigentumserwerb wie vorgesehen erfolgt. Das StVA ist bei der weiteren Planung einzubeziehen.</p> <p>Die <b>Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes</b> (SB Herr Kupillas, Tel. 035 35 1 46 44 26) gibt folgende Hinweise: Auf der Grundlage des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz in Verbindung mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift und in dieser auf das Arbeitsblatt DVGW 405 verwiesen, ist für den Grundschutz der Löschwasserversorgung bei weniger als 4 Vollgeschossen mit 48m<sup>3</sup> über einen Zeitraum von zwei Stunden festzusetzen. Der Nachweis wurde im B-Plan erbracht, ist jedoch spätestens zum Baubeginn von Maßnahmen nachzuweisen.</p> <p>Bewegungsflächen für die Feuerwehr, dürfen nicht weiter als 50 m von Gebäuden entfernt sein (§ 5 Abs. 1 BbgBO). Es kann sich ansonsten notwendig machen, dass Flächen im Rahmen einer Baulast einzutragen sind. Der Vorschlag wird positiv gewertet, genügt jedoch nicht den Anforderungen für ein Baugenehmigungsverfahren. Hierzu sind weitere Abstimmungen notwendig. Weitere Auflagen / Hinweise etc. werden im Zuge von Genehmigungsverfahren erteilt.</p> <p>Gegen den o. g. Planentwurf zum Bebauungsplanverfahren bestehen von Seiten des <b>Gesundheitsamtes</b> keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p><b>Die gegebenen Hinweise werden für die Planumsetzung zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird für die Planumsetzung zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Verweis auf § 5 Abs. 1 BbgBO bezieht sich auf die „innere“ Erschließung der Grundstücke selbst. Der gegebene Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</b></p> <p><b>Für die „äußere“ Erschließung ist § 4 BbgBO maßgeblich. Im Rahmen der späteren Straßenplanung sind die Anforderungen die sich aus der Befahrbarkeit durch Ver- bzw. Entsorgungsfahrzeuge sowie Fahrzeugen der Feuerwehr oder Rettungsfahrzeugen ergeben, zu berücksichtigen.</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Am Goldberg III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 09.12.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung.
				<p>Dem neuerlichen Entwurf des Bebauungsplanes „Am Goldberg III“ ist von Seiten des <b>Sachgebietes Landwirtschaft</b> (Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, SB Herr Sandmann, Tel. 035 35 / 46 26 50) nichts hinzuzufügen. Es ergehen keine Auflagen und Hinweise.</p> <p>Hauptaufgabe der Grundlagenvermessung des <b>Kataster- und Vermessungsamtes</b> sowie der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ist die Bestimmung geodätischer Grundlagen sowie die Schaffung von Voraussetzungen zur weiteren Erschließung von Regionen und zur Förderung der Wirtschaft durch Sicherung des Eigentums. Gemäß § 5 Abs. 1 BbgVermG vom 27. Mai 2009 ist es die Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens als öffentliche Aufgabe ein raumbezogenes Bezugssystem vorzuhalten sowie den Nachweis der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne und Satzungen, im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt. Es ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl. /18, [Nr. 17], S.389) zu beachten. Im Übrigen werden die wahrzunehmenden öffentlichen Belange des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens nicht berührt.</p> <p>Das <b>Sachgebiet Kreisentwicklung</b> teilt mit, dass entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in der Nähe eines als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet (siehe Anlage) befindet.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
					<p><b>Der Bebauungsplan wird auf einer von einem ÖbVI hergestellten Planunterlage erarbeitet.</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Am Goldberg III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 09.12.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung.
				Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.					
12	<b>MITNETZ Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH</b> Projektplanung/Kundenbetreuung Brandenburg Genehmigung/Liegenschaften Annahofer Graben 1-3 03099 Kolkwitz	29.06.2020	14.07.2020	Innerhalb des Geltungsbereiches o. g. Bebauungsplanes sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden. Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Bereich auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH vorhanden sein können. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen. Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz. Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.	Keine Abwägung erforderlich. Die Stadtwerke wurden im Verfahren beteiligt.				
13	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> PF 10 04 33 03004 Cottbus	29.06.2020	27.07.2020	In der Anlage erhalten Sie einen Lageplan des betroffenen Bereiches mit den eingezeichneten vorhandenen Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der übersandte Lageplan ist nur für Planungszwecke geeignet, ansonsten ist er unverbindlich. Im Geltungsbereich des vorliegenden Planes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für eine potenzielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Plangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich. Aus heutiger Sicht besteht seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Notwendigkeit, in dem von Ihnen angezeigten Gebiet, die vorhandene linientechnische Infrastruktur zu erweitern, da gegenwärtig keine Bedarfsanforderung mit Kundenbeziehung existieren. Eine Erschließung erfolgt grundsätzlich erst nach der Vorlage entsprechender Aufträge.	<b>Der Leitungsplan wird für die spätere Planumsetzung zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Die Hinweise auf das Vorhandensein von Leitungen und den daraus resultierenden Abstimmungen sind für die Planumsetzung bereits in der Begründung des Bebauungsplanes enthalten.</b>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Am Goldberg III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 09.12.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung.
				<p>Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise:                      In allen Straßen bzw. Gehwegen / unbefestigten Randstreifen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorzusehen.                      Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen bitten wir um Beachtung und Einhaltung der in der DIN 18920 sowie dem Merkblatt "Bäume, unterirdischen Leitungen und Kanäle" festgelegten Mindestabstände zu unseren vorhandenen Telekommunikationslinien.                      Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Bezüglich einer potenziellen Versorgung weisen wir auf die Mitwirkungspflicht des Wegebausträgers/ Erschließungsträgers gemäß § 77i (7) Telekommunikationsgesetz (TKG) hin.                      Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (Leerrohre) bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Infrastrukturen mitverlegt werden.</p> <p>Für den vorhandenen Anlagenbestand gilt:                      Der vorhandene Anlagenbestand ist durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Ein Verbleib an der gegenwärtigen Stelle ist sicherzustellen.</p>					

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Am Goldberg III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 09.12.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung.
				<p>Einer Bebauung im Trassenverlauf der Telekommunikationslinie stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht. Sollten im Zuge Ihrer weiterführenden Planungen Erkenntnisse gewonnen werden, die eine Veränderung oder Verlegung der Anlagen der Telekom Deutschland GmbH im Zuge Ihrer Baumaßnahme unabdingbar machen, bitten wir um Bekanntgabe der Konfliktpunkte, sowie um Zuweisung einer mit technisch und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisierbaren Ersatztrasse.</p> <p>Im Falle einer notwendigen Änderung am Anlagenbestand benötigen wir Ihre Beauftragung rechtzeitig, mindestens 24 Wochen vor Baubeginn, mit detaillierten Angaben zu Ihrer Baumaßnahme (Lage-, Querschnittsplan, Bauablaufplan). Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass die Kosten dafür, entsprechend dem Verursacherprinzip, vom Auftraggeber zu übernehmen sind.</p> <p>Ihre weiterführende schriftliche Kommunikation richten Sie bitte an:                      Deutsche Telekom Technik GmbH                      Technik Niederlassung Ost                      PT111 Fertigungssteuerung                      Zwickauer Straße 41-43                      01187 Dresden</p> <p>Alternativ per e-mail an das Funktionspostfach <a href="mailto:ptidresden@telekom.de">ptidresden@telekom.de</a>.</p> <p>Über die genaue Kabellage informieren Sie sich bitte vor der Aufnahme von Arbeiten in unserer kostenlosen Online-Anwendung "Trassenauskunft für Kabel der Telekom Deutschland GmbH".</p> <p>Sollten Sie noch keinen Zugang zu unserer Online-Anwendung haben, so senden wir Ihnen kurzfristig die notwendigen Unterlagen zu.</p> <p>Bei einer Auskunft in Papierform kann es unter Umständen zu längeren Wartezeiten kommen.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Auskunft dann kostenpflichtig ist.</p> <p>Diese Stellungnahme besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren.</p>					

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Am Goldberg III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 09.12.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung.
14	<b>Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster</b> Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	29.06.2020	12.08.2020	Mit Ihrer E-Mail vom 26.06.2020 wurde der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. In der Begründung ist unter Punkt 5.2. die Abfallentsorgung thematisiert. Ergänzend hierzu ist zu beachten: Die Entsorgung von haushaltsähnlichen Abfällen obliegt gemäß § 20 KrWG i. V. m. § 3 BbgAbfBodG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für das Plangebiet erfüllt der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster, Hüttenstraße 1c, 01979 Lauchhammer. Die satzungsmässigen Regelungen des Abfallentsorgungsverbandes (Verbandssatzung, Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung sind hierbei zu beachten. Diese finden Sie auf der Internetseite des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster, unter <a href="http://www.schwarze-elster.de">www.schwarze-elster.de</a> . Des Weiteren sind die Informationen der DGUV Information 214-033, insbesondere die Abschnitte Mindestbreite, Wendeanlagen und Rückwärtsfahren, sowie die DGUV Regel 114-601 zu beachten, da das Abholen bzw. Entleeren der Behälter Gefahrlos erfolgen muss. Bei Fragen zu technischen Fahrzeugdaten wenden Sie sich bitte an das Entsorgungsunternehmen Remondis Brandenburg GmbH, Tel.: 035753/260200. Unter Beachtung dieser Hinweise haben wir keine Einwände zum o.g. Vorhaben.	<b>Die gegebenen Hinweise werden für die Planumsetzung zur Kenntnis genommen beachtet.</b>				
15	<b>Stadtwerke Finsterwalde GmbH</b> Postfach 11 43 03231 Finsterwalde	29.06.2020	12.08.2020	Die von Ihnen vorgelegten Unterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Die Aussagen zur Ver- und Entsorgung berücksichtigen die Belange der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.	Keine Abwägung erforderlich.				
16	<b>50Hertz Transmission GmbH</b> Heidestraße 2 10557 Berlin	29.06.2020	09.07.2020	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Keine Abwägung erforderlich.				



## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Am Goldberg III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 09.12.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung.
				Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.					
17	<b>Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg</b> Kampfmittelbeseitigungsdienst Am Baruther Tor 20 115806 Zossen	29.06.2020	18.08.2020	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.				
18	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> Postfach 2963 53019 Bonn	29.06.2020	26.06.2020	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
19	<b>Brandenbg. Landesbetrieb für Liegenschaften u. Bauen</b> Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	29.06.2020	03.08.2020	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
20	<b>Ministerium der Finanzen</b> Abteilung 4 Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam	29.06.2020		Keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
21	<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg</b> Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch	29.06.2020	06.07.2020	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
22	<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b> Inselstraße 26 03046 Cottbus	29.06.2020	16.07.2020	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: B Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Abwägung erforderlich. <b>Die gegebenen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</b>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Am Goldberg III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung.
			27.11.2019	<p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Geologie: Auskünfte zur Geologie können über das Archiv des LBGR angefragt werden. Zudem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes hingewiesen.</p> <p>im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planungsvorhaben wie folgt: Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Geologie: Auskünfte zur Geologie können über das Archiv des LBGR angefragt werden.</p>	Stand 09.12.2020				
					Keine Abwägung erforderlich. Siehe zuvor.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Am Goldberg III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 09.12.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung.
		Mitteilung über die öffentliche Auslegung 24.09.2020	13.10.2020	Zudem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes hingewiesen.  Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planungsvorhaben wie folgt: Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 16. Juli 2020 eine Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	Keine Abwägung erforderlich. Siehe zuvor.				
23	<b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR</b> Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	29.06.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
24	<b>Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald</b> Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	29.06.2020	24.08.2020	Keine Einwendungen.	Keine Abwägung erforderlich.				
25	<b>Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH</b> Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	29.06.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
26	<b>Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</b> Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	29.06.2020	29.06.2020	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
27	<b>Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain</b> Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	29.06.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Am Goldberg III“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 09.12.2020	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung.
28	<b>Stadtverwaltung Sonnewalde</b> Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	29.06.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
29	<b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz)</b> Turmstraße 5 03238 Massen	29.06.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
30	<b>Amt Plessa</b> Steinweg 6 04926 Plessa	29.06.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
31	<b>Stadt Lauchhammer</b> Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer	29.06.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
32	<b>Amt Elsterland</b> Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	29.06.2020	29.06.2020	keine Einwände, die Planung berührt keine Interessen und wahrzunehmenden Belange der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Elsterland.	Keine Abwägung erforderlich.				
33	<b>Stadt Finsterwalde</b> Abt. öffentliche Sicherheit und Ordnung	29.06.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
34	<b>Stadt Finsterwalde</b> Abt. Tiefbau und Grünpflege	29.06.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
35	<b>Stadt Finsterwalde</b> Abt. Liegenschafts- und Gebäudemanagement	29.06.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
36	<b>Stadt Finsterwalde</b> Wirtschaftsförderung	29.06.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

**Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.11.2020 bis einschließlich 08.12.2020**

**Während der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.**